

„Das Sinnbild der Tragödie“

Foto des in der Türkei angeschwemmten Aylan ging um die Welt

Die Online-Ausgabe einer Wirtschaftszeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Das Sinnbild der Tragödie“ einen Beitrag über den vierjährigen Aylan aus Syrien. Dieser war bei der Flucht nach Europa ums Leben gekommen und an einem Strand bei Bodrum an der türkischen Küste angeschwemmt worden. Ein Fotograf hatte ein Foto gemacht, das um die Welt ging. Auch diese Zeitung zeigt das Bild. Der Junge ist seitlich von hinten zu sehen. Das Gesicht ist nicht erkennbar. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Veröffentlichung des Fotos. Es diene nur dazu, Auflage zu machen und rücke nicht das Kernproblem, die Flüchtlingskatastrophe, in den Vordergrund. Der Beschwerdeführer empfindet das Foto als anstößig. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält dagegen, das kritisierte Foto symbolisiere die dramatischen Schicksale, die viele Flüchtlinge aus Syrien und anderen Krisengebieten erlitten, wenn sie sich auf den Weg nach Europa machten. Es sei wichtig zu sehen, dass hinter den politischen Diskussionen Menschen stünden, die dringend Hilfe bräuchten. Die große Not der Flüchtlinge sei für viele Menschen in Europa nicht greifbar. Es sei hilfreich, wenn nicht gar erforderlich, durch die Veröffentlichung derartiger Dokumente das Bewusstsein für die Belange der Hilfesuchenden wachzuhalten. Der Tod des jungen Aylan in Verbindung mit dem Foto sei das Sinnbild der Tragödie und führe der Öffentlichkeit das Schicksal zahlreicher Flüchtlinge besonders vor Augen. Der Junge werde nicht herabgewürdigt. Das Bild zeige ihn seitlich von hinten; das Gesicht sei nicht zu sehen. Angesichts der Flüchtlingsdebatte, in deren Folge sich in Deutschland immer mehr radikale Lager bildeten, sei es notwendig, die Gesellschaft auf die Schicksale „dahinter“ aufmerksam zu machen. Das kritisierte Foto sei dafür ein Sinnbild.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind sich darin einig, dass das Foto des kleinen Aylan vielfältige Emotionen auslöst. Das Bild ist jedoch nicht entwürdigend und verletzt deshalb auch nicht die Persönlichkeitsrechte des Kindes. Das Foto ist auch nicht unangemessen sensationell, da der Schwerpunkt in Wort und Bild auf den Hintergründen des Todes von Aylan liegt. (0806/15/1)

Aktenzeichen:0806/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet